



Staatskanzlei kantonschwyz ☺							
E 26.05.2017				170644			
Überweisung an:							
GR	RS	DK	DI	VD	SO	BL	BD
Sid	FD	BD	UG	BB			

Regierungsrat des Kantons Schwyz  
Bahnhofstrasse 9  
6430 Schwyz

ARE-SZ / Nr.	GS	SG	SB	
(A-16-2034)			73	
- 1. Juni 2017				
Ablage / Kopie an:	RP	OP	AN	BGZ
TH ✓				

Volkswirtschaftsdepartement							
	AFA	AWI	AFM	AFL	ARE	DS	DV
E							
Eingang 29. Mai 2017							
S							
I							Y

Bern, 24. Mai 2017

### Genehmigung Richtplan Kanton Schwyz, „Überarbeitung 2016“

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Wir können Ihnen mitteilen, dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2017 folgenden Beschluss gefällt hat:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 3. Mai 2017 wird die „Überarbeitung 2016“ des Richtplans des Kantons Schwyz unter Vorbehalt von Ziffer 2 - 9 genehmigt.
2. Kapitel W-4 Materialabbau: Die Arrondierungen der Abbaugelände W-4.2-06 bis W-4.2-09 werden als Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt.
3. Kapitel W-5 Deponien: Der Bedarf für den Standort W-5.2-01 wird im Rahmen der laufenden kantonalen Deponieplanung nachgewiesen.
4. Kapitel B-2 Siedlungsgebiet: Die Beschlüsse B-6.2-01 Erweiterung Golfplatz Ybrig (Unteriberg) und B-6.2-02 Erweiterung Sportanlage Wintersried (Schwyz) werden als Vororientierung (anstelle Festsetzung) genehmigt.
5. Kapitel B-10 Siedlungsgebiet Innerthal und Riemenstalden: Baubewilligungen für Baugesuche in den Gemeinden Innerthal und Riemenstalden sind, soweit sie nicht nach den Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzonen erteilt werden, bis zum Vorliegen einer genehmigten flächendeckenden Nutzungsplanung dem ARE zu eröffnen.



6. Kapitel B-11 Tourismusschwerpunkte:

- a. Die kantonalen Tourismusschwerpunkte gemäss Beschluss B-11.1 a) bilden noch keine ausreichende Richtplangrundlage für neue richtplanrelevante touristische Vorhaben.
- b. Die Überlappung mit dem eidgenössischen Jagdbanngebiet ist auf ein Minimum im Bereich bestehender touristischer Anlagen zu beschränken. Es ist sicherzustellen, dass die Schutzziele im Banngebiet durch die touristische Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

7. Folgende Beschlüsse werden zur Kenntnis genommen:

- a. Kapitel V-2 Strassen: V-2.1.01 bis 08
- b. Kapitel V-3 öffentlicher Verkehr: V-3.1.4, V-3.2.1-01, V-3.2.1-02, V-3.2.1-03, V-3.2.1-04, V-3.2.1-06, V-3.2.1-09, V-3.2.1-12
- c. Kapitel L-6 BLN-Gebiete: Beschluss L-6.1 c)
- d. Kapitel W-5 Deponien: W-5.2-17, W-5.2-18, W-5.2-19.

Für den Bund entfalten die obgenannten Beschlüsse keine verbindliche Wirkung.

8. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Richtplanpassung:

- a. zu prüfen, ob betreffend Einzonungen ein Verweis auf Artikel 30 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe a RPV in den Richtplan aufgenommen werden soll.
- b. in Kapitel V-3.3 Bus, den Einbezug des ASTRA bei Massnahmen, bei welchen der Perimeter der Nationalstrasse betroffen ist, sicher zu stellen und das ASTRA als Beteiligten aufzuführen.

9. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans:

- a. die Berücksichtigung der Strassenkapazitäten in den Beschlüssen zum Teil Besiedlung angemessen zum Ausdruck zu bringen.
- b. die Tabelle „Dimensionierung Siedlungsgebiet“ so anzupassen, dass Tourismus- und Freizeitzone dem Siedlungsgebiet zugerechnet werden. Erweiterungen des Siedlungsgebiets für Tourismus- und Freizeitzone sind für den Richtplanhorizont grob zu quantifizieren.



- c. zu prüfen, ob die Festlegungen von Kapitel V-4 Rad- und Fussverkehr nach Vorliegen der kantonalen Gesamtverkehrsstrategie konkretisiert und ergänzt werden sollen.
- d. aufzuzeigen, wie die Schutzziele für die im BLN aufgeführten Landschaften umgesetzt sind und wo noch Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schutzziele der einzelnen BLN-Objekte besteht.
- e. den Richtplan mit Aussagen zu kantonal bedeutsamen Landschaften und zur Umsetzung der landschaftsrelevanten Grundprinzipien der Raumentwicklungsstrategie zu ergänzen.
- f. die Aufnahme von ergänzenden Planungsgrundsätzen und -aufträgen betreffend Naturgefahren in Beschluss L-13 Naturgefahren, zu prüfen.
- g. die Aufnahme der Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung in den Richtplan zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Doris Leuthard  
Bundespräsidentin

Walter Thurnherr  
Bundeskanzler

Dieser Beschluss stellt eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dar. Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG kommen daher im Kanton Schwyz nicht mehr zur Anwendung.

Beilage: Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 3. Mai 2017

Geht mit Beilage zur Kenntnis an die Regierungen der Kantone Glarus, Luzern, Nidwalden, St.Gallen, Uri, Zug und Zürich